

## **SG\_GERICHTE B 2014/232 vom 19. Februar 2015**

SG Gerichte, 2015-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2014\\_232](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2014_232)

FR: SG\_GERICHTE B 2014/232 du 19 février 2015

IT: SG\_GERICHTE B 2014/232 del 19 febbraio 2015

### **Regeste**

Verfahrensrecht, Wiederherstellung einer Frist. Art. 30ter VRP. Selbst bei einer allfälligen konkludenten Zustimmung des Verfahrensgegners zur Wiederherstellung ist zu prüfen, in welchem Mass den Betroffenen ein Verschulden an der Säumnis trifft. Ein Rechtsanwalt, der die Kostenvorschussverfügung zur Bezahlung an seinen Mandanten weiterleitet, lässt die gebotene Sorgfalt vermissen, wenn er sich vor Ablauf der Frist nicht über die Bezahlung des Vorschusses vergewissert. Damit steht der Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses die Verletzung einer elementaren Sorgfaltspflicht des Rechtsvertreters entgegen, die auch mit einer Zustimmung des Verfahrensgegners nicht geheilt werden könnte (Verwaltungsgericht, B 2014/232). Entscheidung vom 19. Februar 2015  
Besetzung: Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder; Gerichtsschreiber Scherrer. Verfahrensbeeteiligte X.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. E.K., gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand: Widerruf der Niederlassungsbewilligung / Abschreibung / Fristwiederherstellung. Das Verwaltungsgericht stellt fest:

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 19.02.2015 B 2014/232 Saint-Gall Verwaltungsgericht  
19.02.2015 B 2014/232 San Gallo Verwaltungsgericht 19.02.2015 B 2014/232

Verfahrensrecht, Wiederherstellung einer Frist. Art. 30ter VRP. Selbst bei einer allfälligen konkludenten Zustimmung des Verfahrensgegners zur Wiederherstellung ist zu prüfen, in welchem Mass den Betroffenen ein Verschulden an der Säumnis trifft. Ein Rechtsanwalt, der die Kostenvorschussverfügung zur Bezahlung an seinen Mandanten weiterleitet, lässt die gebotene Sorgfalt vermissen, wenn er sich vor Ablauf der Frist nicht über die Bezahlung des Vorschusses vergewissert. Damit steht der Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses die Verletzung einer elementaren Sorgfaltspflicht des Rechtsvertreters entgegen, die auch mit einer Zustimmung des Verfahrensgegners nicht geheilt werden könnte (Verwaltungsgericht, B 2014/232). Entscheidung vom 19. Februar 2015  
Besetzung: Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder; Gerichtsschreiber Scherrer. Verfahrensbeeteiligte X.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. E.K., gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand: Widerruf der Niederlassungsbewilligung / Abschreibung / Fristwiederherstellung. Das Verwaltungsgericht stellt fest:

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.